Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 17.

(Nr. 12785.) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361), der Verordnung zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 478). Vom 28. Februar 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361), der Verordnung zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 478) wird wie folgt geändert:

I. Zu § 2: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt monatlich

a) bei bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind . . . . 0,20 Mark,

b) bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, soweit sie einen Gesamtwert für die Wirtschaftseinheit bis zu 200 000 Mark haben, für die ersten 10 000 Mark. . . . . 0,10 »
für die nächsten 30 000 Mark . . . . 0,15 »
für die nächsten 60 000 Mark . . . . 0,20 »
für den Mehrwert der Wirtschaftseinheit und bei den Grundstücken mit einem Gesamtwerte für die Wirschaftseinheit über 200 000 Mark. . . 0,25 »

c) bei allen übrigen Grundstücken . . . . 0,25 »
für je 1 000 Mark des Wertes.

II. Zu § 7: Im letzten Satze des Abs. 1 ist statt der Worte „a oder b" zu setzen „a oder b oder c".

III. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

IV. § 14 erhält folgenden Abs. 2:

(2) Bei Zwangsvollstreckungen sind die Betriebsmittel und Vorräte, welche zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind, freizulassen. § 345 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

V. Zu § 18: Im Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Die Erhebung von Zuschlägen über 150 vom Hundert soll nicht stattfinden.

VI. Zu § 21:

1. Als Abs. 2 wird neu eingefügt:

(2) Für die im § 2 Abs. 1 genannten Grundstücke sind zwecks Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten die nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Werte nachzuprüfen. Die berichtigten Werte sind mit Wirkung vom 1. Februar 1924 der Berechnung der Grundvermögenssteuer zugrunde zu legen. Die Nachprüfung hat entsprechend dem gegenwärtigen Zustand und der gegenwärtigen Zweckbestimmung der Grundstücke nach den Grundsätzen und Werten zu erfolgen, die bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer für 1917/19 maßgebend waren; sie gilt als eine neue Veranlagung im Sinne des § 7 Abs. 1. § 2 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Das Ergebnis der neuen Veranlagung ist, soweit sie von der bisherigen Veranlagung abweicht, dem Steuerschuldner mitzuteilen. Gegen die neue Veranlagung sind nur die im § 8 Abs. 1 zu a und b vorgesehenen Rechtsmittel mit der Maßgabe zulässig, daß die Entscheidung des Berufungsausschusses endgültig ist. Die bisher anhängigen Rechtsmittel gelten, soweit sie gegen die Wertermittelung gerichtet sind, als erledigt.

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

(3) Das Staatsministerium hat sofort eine neue Berechnung des Wertes des Grundvermögens in die Wege zu leiten und die Werte der einzelnen Bodenarten nach ihrer Ertragsfähigkeit unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammern feststellen zu lassen.

VII. Zu § 22: In der ersten Zeile ist hinter „§ 21 Abs. 2" einzuschalten „und Abs. 3".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1924 in Kraft. Die Verordnung vom 22. Oktober 1923 und dieses Gesetz treten mit dem 31. März 1925 außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. Februar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12786.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. Vom 26. Februar 1924.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen werden in der Weise umgelegt, daß

a) das Beitragssoll für die einzelnen Kreise nach dem Verhältnisse des Grundsteuerreinertrags der beitragspflichtigen Besitzungen ermittelt und

b) dieses Beitragssoll innerhalb des einzelnen Kreises auf die beitragspflichtigen Besitzungen zu zwei Dritteln nach ihrem Grundsteuerreinertrag und zu einem Drittel nach ihrer zum Grundsteuerreinertrage veranlagten Fläche verteilt wird.

§ 2.

(1) Für die Beitragsberechnung nach dem Grundsteuerreinertrage gilt die Abrundungsvorschrift des Gesetzes mit der Maßgabe, daß die ersten fünf Taler Grundsteuerreinertrag abgerundet außer Ansatz bleiben.

(2) Für die Beitragsberechnung nach der Fläche kommen Hektarbruchteile unter $^1/_2$ in Wegfall, Hektarbruchteile von $^1/_2$ und darüber als volle Hektar in Ansatz. Jedoch wird von den Besitzungen, die nach Abs. 1 von einem Beitrage nach dem Grundsteuerreinertrage befreit sind, auch der Beitrag nach der Fläche nicht erhoben. Im übrigen wird der Flächenbeitrag für alle Besitzungen nach der gesamten beitragspflichtigen Fläche berechnet.

§ 3.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat auch für die am 31. Januar 1924 von der Landwirtschaftskammer beschlossene Umlage Geltung.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann die Verordnung auf Antrag der Landwirtschaftskammer außer Kraft setzen.

Berlin, den 26. Februar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

(Nr. 12787.) Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) hinsichtlich der Wahl zu dem Kreistage für den Kreis Namslau. Vom 26. Februar 1924.

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird die Verordnung vom 21. Januar 1921 (Gesetzsamml. S 118) über die Aussetzung des Inkrafttretens des genannten Gesetzes insoweit aufgehoben, als sie die Wahl zu dem Kreistage für den Kreis Namslau betrifft.

Mit der Verkündung dieser Verordnung tritt das Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, hinsichtlich der Wahl zu dem Kreistage für den Kreis Namslau in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1924.

Der Minister des Innern.

Severing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. November 1923 über die Genehmigung der von der Generallandschaftsdirektion der Pommerschen Landschaft und der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz am 23. Oktober 1923 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern, der Landschaftsordnung und der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stettin Nr. 51 S. 524, ausgegeben am 22. Dezember 1923,
   der Regierung in Köslin Nr. 50 S. 361, ausgegeben am 15. Dezember 1923, und
   der Regierung in Stralsund Nr. 52 S. 329, ausgegeben am 29. Dezember 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Dezember 1923 über die Genehmigung des achtzehnten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 12. Januar 1924,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 2 S. 8, ausgegeben am 12. Januar 1924,
   der Regierung in Allenstein Nr. 2 S. 6, ausgegeben am 12. Januar 1924, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 12. Januar 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1923 über die Genehmigung der am 21. Dezember 1923 von der Generallandschaftsdirektion der Provinz Sachsen beschlossenen Änderungen der Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch die Amtsblätter
   der Regierung in Magdeburg Nr. 3 S. 14, ausgegeben am 19. Januar 1924,
   der Regierung in Merseburg Nr. 4 S. 18, ausgegeben am 26. Januar 1924, und
   der Regierung in Erfurt Nr. 4 S. 14, ausgegeben am 26. Januar 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1923 über die Genehmigung von Änderungen des Statuts der Bank der Ostpreußischen Landschaft durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 4 S. 21, ausgegeben am 26. Januar 1924,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 4 S. 22, ausgegeben am 26. Januar 1924,
   der Regierung in Allenstein Nr. 4 S. 14, ausgegeben am 26. Januar 1924, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 4 S. 15, ausgegeben am 26. Januar 1924;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Dezember 1923 über Änderung der Prägravationssumme im 5. holsteinischen Deichband (Süderdithmarschen) durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 4 S. 22, ausgegeben am 26. Januar 1924;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Januar 1924 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 37, ausgegeben am 9. Februar 1924,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 5 S. 27, ausgegeben am 2. Februar 1924,
   der Regierung in Stettin Nr. 5 S. 35, ausgegeben am 2. Februar 1924,
   der Regierung in Köslin Nr. 5 S. 25, ausgegeben am 2. Februar 1924,
   der Regierung in Schneidemühl Nr. 5 S. 11, ausgegeben am 2. Februar 1924,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 5 S. 37, ausgegeben am 2. Februar 1924, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 5 S. 30, ausgegeben am 2. Februar 1924;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Januar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer 100 000-Volt-Stichleitung durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 5 S. 19, ausgegeben am 2. Februar 1924;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Januar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kursächsischen Braunkohlenwerke, Aktiengesellschaft in Fürstenberg a. O., für die Erweiterung des Tiefbaues der Braunkohlengrube Präsident (neue Anlage) bei Schönfließ durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 6 S. 31, ausgegeben am 9. Februar 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.